

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband
Band: 4 (1931)
Heft: 3

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Redaktion:
 Lt. Q. M. Brem Max (Fachtechnisches)
 Fourier Weber Willy (Verbandsangelegenheiten)
 Fourier Riess Max (Sekretariat)

Alleinige Briefadresse:
 Redaktion des „Fourier“
 Postfach 74, Hauptpost Zürich 1

Jährlicher Abonnementspreis
 für Einzel-Abonnenten Fr. 3.50
 Postcheck-Konto VIII/18908

Druck und Annoncen-Regie: E. Nägeli & Co., Milchbuckstrasse 15, Zürich 6

I. V. 1931. Verpflegungswesen.

(Von Oblt. Paul Zaugg, Q. M. Vpf. Abt. 3, Bern - O. K. K.)

Der Abschnitt „Verpflegungswesen“ der I. V. 1931 bringt uns einige ganz besonders wichtige, sowie materiell einschneidende Neuerungen. Es soll deshalb im Nachstehenden versucht werden, diesen Abschnitt besonders einlässlich zu behandeln.

Das gesamte Verpflegungswesen findet seine Regelung in den Ziffern 92 bis incl. 125 und zerfällt in folgende Unterabschnitte: 1. Verpflegung des Mannes, 2. Verpflegung von Pferd und Maultier, 3. Beschaffung der Verpflegungsmittel und Fourage, 4. Packmaterial und 5. Allgemeines.

Vorab bestätigt die Ziffer 92 den Grundsatz: „Wer soldberechtigt ist, ist auch verpflegungsberechtigt.“ Anschliessend werden die vorkommenden, besondern Fälle aufgezählt.

Die Ziffer 93 sodann bestätigt bezüglich der Tagesportion ihre bisherigen Quantitäten an Brot, Fleisch und Käse, reduziert jedoch andererseits die Gemüseportionsvergütung. Solche beträgt nunmehr:

- a) Für Rekruten- und Kaderschulen 42 Cts.
- b) Für Wiederholungskurse 52 Cts.

Dies entspricht einer Reduktion gegenüber den bisherigen Ansätzen von 8 bzw. 3 Cts.

Diese Reduktion wird wie folgt begründet.

1. Betr. die Wiederholungskurse:

Bei dem bisherigen Ansätze von 55 Cts. in W. K. für die Gemüseportion konnte eine einfache aber gute Verpflegung bei Vermeidung von Extravaganzen ohne Soldabzug durchgeführt werden. Die Preisrückgänge auf den einschlägigen Bedarfsartikeln bringen eine nicht unwesentliche Entlastung. Die Proviantartikel des eidg. O. K. K. sind ab Neujahr 1931 durchschnittlich um 10% im Preise ermässigt worden. Die daherige Preisermässigung macht auf den Naturalverpflegungstag mindestens 2 Rappen aus. Zudem ist eine Preisermässigung eingetreten für Milch und Fett. Die daherige Minderausgabe pro Mannschaftstag beträgt nach angestellten Berechnungen mindestens 1 Rappen. Preisermässigung pro Naturalverpflegungstag zusammen mindestens 3 Rappen. Die übrigen aus der Haushaltungskasse zu bestreitenden Bedürfnisse, vielleicht mit einziger Ausnahme der Kartoffeln, sind ebenfalls eher billiger geworden, sodass jedenfalls die Preissenkung mindestens einer Minderausgabe von 3 Rappen pro Mann gleichkommt.

Die Reduktion der Gemüseportionsvergütung ist demnach bei W. K. begründet.

2. Betr. Rekruten- und Kaderschulen:

Aus den gleichen Gründen, wie bei den Wiederholungskursen, hätte hier eine Herabsetzung der Gemüseportionsvergütung von 50 auf 47 Cts. stattfinden müssen. Man hat aber diese Vergütung um weitere 5 Cts. ermässigt, dabei aber, wie wir bei Behandlung der Ziffer 98 sehen werden, der Haushaltungskasse eine Einnahme von 8 Rappen pro Naturalverpflegungstag als Gegenwert für an Sonntagen und an Urlaubstagen nicht bezogenen Brot-, Fleisch- und Käseportionen garantiert. Bisher konnten solche Portionen nachgefasst oder durch beliebige andere Verpflegungsmittel ersetzt werden. Dieser Ersatz und die Verrechnung in Geld kommen im Grunde genommen auf das Gleiche heraus. Nun gibt es aber viele Schulen, die zufolge der Lage des Waffenplatzes bzw. der Wohngegend der Rekruten nichts oder doch nicht viel Sonntagsportionen ersetzen konnten, weil die Rekruten auch an Sonntagen zu verpflegen sind. Solche Schulen mussten mit der Gemüseportionsvergütung von 50 Rappen auskommen. Jetzt ist ihnen die gleiche Einnahme gesichert, trotz niedriger Warenpreise. Sie sind also besser daran als früher. Schulen, die bisher für 3 Rappen pro Naturalverpflegungstag Sonntags- und Urlaubsgängerportionen durch andere Verpflegungsmittel ersetzen konnten, stellen sich unter Berücksichtigung der Preissenkung gleich wie bisher. Nur Schulen, die mehr ersetzen konnten, stellen sich schlechter. Aber diese Schulen konnten in einem gewissen Ueberfluss leben. Das neue System ist also ein Ausgleich, indem Schulen, die bisher zu knapp waren, etwas besser gestellt sind und Schulen, die Ueberfluss hatten, etwas abgeben müssen.

Damit ist die Reduktion auch bei den Rekruten- und Kaderschulen ausgewiesen und begründet.

Als im Kausal-Zusammenhänge mit der Ziffer 93 stehend, haben wir uns hier anschliessend gleich mit der Ziffer 98 zu befassen. Sie bietet für uns deshalb spezifisches Interesse, weil hier die Verrechnung von an Urlaubstagen und an freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen näher umschrieben wird.

In Abweichung zur bisher geltenden Praxis wird neu der Grundsatz aufgestellt, es können diese nicht gefassten Portionen zugunsten der Haushaltungskasse verrechnet